HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Kappeln Herr Stoll Rathaus Reeperbahn 2 24376 Kappeln

## Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH Besucheranschrift: Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel Institutionskennzeichen: 120192397 Ansprechpartner: Rixen

Telefon: 040/253280-72 Telefax: 040/253280-73 E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen DOK-Nr.: 614.11-20.10 FF Ellenberg

Datum: 31.01.2024

Anordnung gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Erweiterung Anzahl der Parkplätze

Mitglied:

Stadt Kappeln

Betriebsteil:

FF Ellenberg

Sehr geehrter Herr Stoll,

während einer Nachbesichtigung des Feuerwehrhauses Kappeln Ellenberg am 25.01.2024, wurde festgestellt, dass die erforderliche Anzahl der Parkplätze, welche schon im Besichtigungsbericht vom 28.08.2020 bemängelt wurde, immer noch nicht hergerichtet wurde. Es sind 12 Parkplätze vorhanden, bei 20 Sitzplätzen auf den Einsatzfahrzeugen.

Die HFUK Nord übernimmt die Haftung für die Stadt Kappeln gegenüber den versicherten Einsatzkräften. Im Gegenzug bestehen für die Stadt Pflichten als Unternehmer aus den Arbeitsschutzgesetzen und Regeln der Unfallversicherungsträger, zu deren Überwachung der Einhaltung wir verpflichtet sind

Durch die fehlenden Parkplätze sind die Einsatzkräfte gezwungen entweder in mehreren Reihen oder an der angrenzenden Straße zu parken. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass Einsatzkräfte, die sich auf der Parkfläche bewegen, von anrückenden Einsatzkräften übersehen und angefahren werden oder durch den Straßenverkehr gefährdet werden.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV "Feuerwehren".

Seite 1 von 3



## Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Ausgewiesene Pkw-Stellplätze dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen durch den fließenden Verkehr oder unzureichende Anlage der Verkehrswege zum Feuerwehrhaus beinhalten. Anzulegende Pkw-Stellplätze sollten mindestens 5,5 m lang und 2,75 m breit sein.

Die Anzahl der notwendigen Parkplätze beträgt mindestens 12 und darüber hinaus so viele Parkplätze wie Sitzplätze auf den Einsatzfahrzeugen.

Aus diesem Grunde ergeht folgende

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall-und Gesundheitsgefahren gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Es sind eine ausreichende Anzahl an Alarmparkplätzen herzustellen. Aufgrund der Anzahl von 20 Sitzplätzen auf den Einsatzfahrzeugen sind zuzüglich zu den 12 schon vorhandenen Stellplätze mindestens 8 weitere Stellplätze zu erstellen, so dass mindestens 20 PKW-Stellplätze als Alarmparkplätze den Einsatzkräften zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme ist bis zum 29.08.2024 umzusetzen.

## Begründung:

Dieser Entscheidung geht eine sorgfältige Ermessensabwägung voraus. Gegen die Anordnung spricht, dass Kosten durch die Herstellung der Alarmparkplätze entstehen. Jedoch wiegt dieser Argumentationspunkt geringer im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung möglicher verunfallter Feuerwehrangehöriger. Diese stehen in Relation weit höher als die zu erwartenden Kosten für Kompensationsmaßnahmen. Hinzu kommt, dass mit einem Unfall oder einer Erkrankung auch ein persönliches Leid einhergeht, dessen Hinnahme nicht durch Mehrkosten für Kompensationsmaßnahmen gerecht fertigt werden kann.

Für das Herstellen der Alarmparkplätze spricht der zu erwartende Zuwachs an Sicherheit für die Feuerwehrangehörigen. Durch das Herstellen der Alarmparkplätze kommt es zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus im Bereich der Stadt Kappeln.

Das Partikularinteresse des Adressaten muss daher zurücktreten gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergeht daher die oben genannte Anordnung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro nach § 209 Abs. 3 SGB VII geahndet werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anhörung fand im Rahmen der Begehung statt. Es konnten somit Argumente gegen das Herstellen einer notwendigen Anzahl an Alarmparkplätzen vorgebracht werden. Dennoch ist es Ihnen auch weiterhin möglich, zur Sache Stellung zu beziehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord Widerspruch er- heben (§§ 78, 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Seite 2 von 3



Es wird darauf hingewiesen, dass der Anordnung auch dann zu folgen ist, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 86 Abs. 2 SGG, § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordung (VwGO)).

Herr Rücker wird in seiner Eigenschaft als Kreisbrandmeister und technischer Aufsichtsbeamter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anordnung informiert. Weitere Kopien gehen an den Gemeinde- sowie Ortswehrführer.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dirk Rixen

Seite 3 von 3